

G E B Ü H R E N S A T Z U N G

für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte des Marktes Reisbach



MARKT REISBACH

Der Markt Reisbach erlässt aufgrund des Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung eine Personenbezeichnung verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter (männlich/weiblich/divers)

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührensschuldner

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosenunterkünften in Anspruch genommenen Räume und bauliche Anlagen werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührensschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.

§ 2

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren sind Monatsgebühren. Sie entstehen mit dem Beginn eines jeden Kalendermonats.
- (2) Erfolgt die Einweisung während des Monats, wird die anteilige Gebühr und der Nebenkosten in der Verfügung festgesetzt. Erfolgt die Räumung während des Monats, wird der zu viel erhobene Betrag zurückerstattet.

§ 3

Höhe der Benutzungsgebühr und Nebenkosten

- (1) Die Nutzungsgebühr für die Unterkunft beträgt pro Zimmer 60,00 € monatlich.
- (2) Für die Unterbringung werden pauschal Nebenkosten erhoben.
Die Nebenkosten beinhalten die Betriebskosten (Grundsteuer, Müllabfuhrgebühren, Kaminkehrergebühren, Wasserverbrauchsgebühren, Entwässerungsgebühren und Stromverbrauchskosten incl. Elektroheizung).
Die Nebenkosten betragen 250,00 € und für jede weitere Person, im gleichen Zimmer, 100,00 € monatlich.

§ 4

Gebührenberechnung und Gebührenhöhe in privaten Unterkünften

- (1) Sollten keine geeigneten gemeindlichen Unterkünfte zur Verfügung stehen, werden für die Unterbringungen private Unterkünfte angemietet.
- (2) Die Kosten für die Unterkunft müssen dem Markt Reisbach vollumfänglich vom Benutzer der Unterkunft rückerstattet werden.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr mit den Nebenkosten nach § 3 oder § 4 wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist jeweils monatlich im Voraus zur Zahlung fällig.
- (2) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren und die Nebenkosten vollständig zu entrichten.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reisbach, den 13.10.2026
Markt Reisbach


Rolf-Peter Holzleitner
Erster Bürgermeister

